



Richtlinien für Befragungen und Evaluationen

Die vorliegenden Richtlinien bilden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Befragungen und Evaluationen am Statistischen Amt.

1. Wissenschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit

Die Erhebung und Analyse der Daten basiert auf anerkannten wissenschaftlichen Methoden und erfolgt unparteilich. Die angewandten Methoden werden im Kundenbericht beschrieben. Projekte und Tätigkeiten werden genau, transparent und nachvollziehbar konzipiert, dokumentiert und ausgeführt.

2. Qualitätssicherung

Die Projektarbeit richtet sich nach einem internen Qualitätssicherungskonzept. Dieses wird laufend überprüft und aktualisiert.

3. Datenschutz

Sämtliche Daten von Befragten werden vertraulich behandelt. Der Zugriff auf Projektdaten ist auf die an den Projekten beteiligten amtsinternen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.

Adressdaten und Antworten von Befragten werden ausschliesslich für statistische Zwecke verwendet. Die Daten werden in einer Form verwendet und aufbewahrt, die keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen erlauben. Die Bearbeitung und Weitergabe dieser anonymisierten Daten für Forschungszwecke ist nur unter Einwilligung der Auftraggeber möglich. Bei Benchmarkingprojekten entscheidet das Statistische Amt über eine solche Weiterverwendung und informiert die Benchmarkingpartner über die Ergebnisse. Die Bearbeitung und Weitergabe der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

Den Auftraggeberinnen und Auftraggebern werden ausschliesslich anonymisierte Daten bekannt gegeben, welche keine Rückschlüsse auf einzelne Befragte zulassen. Eine Ausnahme bilden die im Rahmen einer Befragung hinterlegten Kommentare, die in der Regel im exakten Wortlaut, in jedem Fall aber losgelöst von der abgegebenen Beurteilung, übermittelt werden.

In Spezialfällen kann es aufgrund des Befragungskonzepts erforderlich sein, dass Einzeldaten zusammen mit Kontaktangaben dem Auftraggeber bekannt gegeben werden. Darauf wird auf der Einstiegsseite zum Fragebogen explizit hingewiesen.

Das Statistische Amt ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Anforderungen an den Datenschutz eingehalten werden.

4. Berichterstattung

Die erstellten Kundenberichte sind vertraulich und werden – sofern nicht anders vereinbart – ausschliesslich dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin übermittelt.

Bei Benchmarkingprojekten legen die Beteiligten bei Projektstart die Regeln der Kommunikation gegen aussen fest.

5. Datenarchivierung und Datenlöschung

Die Rohdaten werden zuhanden der Auftraggeberinnen und Auftraggeber aufbewahrt und im Rahmen eines Nachfolgeprojekts verwendet. Nach Beendigung der Kundenbeziehung werden sie 10 Jahre lang in elektronischer Form archiviert.